



Mainz, 06. September 2024

Resolution

Die Kreis- und Stadtelternausschüsse müssen endlich alle Informationen für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt bekommen!

Auch drei Jahre nach dem vollständigen Inkrafttreten des KiTa-Zukunftsgesetz ist noch nicht sichergestellt, dass die Kontaktdaten der gewählten Elternvertretungen zuverlässig an die legitimierten Elternvertretungen weitergegeben werden. Dieser Zustand ist nicht länger tragbar.

Während einige Jugendämter hier vorbildlich ihren Verpflichtungen nachkommen, klaffen an anderen Stellen noch große Lücken in der gesetzlich vorgeschriebenen Weitergabe der erforderlichen Daten. Die Kontaktdaten sind vielerorts unvollständig, fehlerhaft und werden nicht aktuell gehalten.

So können Kreis- und Stadtelternausschüsse ihren wichtigen Aufgaben als gesetzliche Interessenvertretung der Kita-Eltern und Teil der Verantwortungsgemeinschaft Kita nicht ausreichend nachkommen, ihre Arbeit wird unnötig erschwert.

Kreis- und Stadtelternausschüsse müssen in der Lage sein alle Elternvertretungen zu informieren und Informationen einzuholen. Auch für die Sicherstellung von Wahlen nach den §§ 9 und 10 der KiTaGEMLVO ist es unerlässlich, dass vollständige und korrekte Daten der gewählten Elternvertretungen übermittelt und aktuell gehalten werden.

Nach § 85 (1) SGB VIII sind die Jugendämter dafür zuständig die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben zu gewährleisten. Darunter fallen auch alle die Kindertagesbetreuung (nach § 1 SGB VIII) betreffenden Aufgaben. Die örtlichen Jugendämter tragen die Gesamtverantwortung, auch für die Qualität der mit ihnen zusammenarbeitenden Kita-Träger.



Nach § 12 (1) KiTaG unterstützen die örtlichen Jugendämter ihre Kreis- bzw. Stadtelternausschüsse. Daher wurden unter § 6 (5) KiTaGEMLVO explizit Regelungen getroffen, die die Übermittlung der Kontaktdaten betreffen und sichern: Kita-Träger sind demnach dazu verpflichtet den örtlichen Jugendämtern Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des vorsitzenden Mitglieds des Elternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung nach § 9 (1) KiTaGEMLVO zu melden. Die örtlichen Jugendämter sind dazu verpflichtet Sorge dafür zu tragen, dass die Kita-Träger dieser Aufgabe zeitnah und fachgemäß nachkommen. Sie stellen den Kreis- und Stadtelternausschüssen die Daten zur Verfügung.

Nach § 10 (5) KiTaGEMLVO gilt selbiges für die Übermittlung von Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des vorsitzenden Mitglieds des Vorstands des Kreis- oder Stadtelternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung nach § 13 (1) durch das örtliche Jugendamt an das Landesjugendamt.

Angebliche Datenschutzbedenken hinsichtlich der Weitergabe dieser persönlichen Daten sind hier nicht relevant, da es aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Rechtsgrundlage keiner Einwilligung der Gewählten bedarf. Solche Vorwände schwächen daher die Kreis- und Stadtelternausschüsse. Das kann nicht länger hingenommen werden. Die örtlichen Jugendämter stehen in der Verantwortung für Kontaktdaten zu sorgen, mit denen Kreis- und Stadtelternausschüsse arbeiten können und dies – falls nötig – gegenüber den Kita-Trägern durchzusetzen.

Der Landeselternausschuss der Kindertagesstätten (LEA RLP) fordert alle örtliche Jugendämter dazu auf, die gesetzlichen Vorgaben umfassend und sachgemäß umzusetzen.

Diese Resolution des Landeselternausschusses RLP wurde auf der Vollversammlung am 06.09.24, in Koblenz einstimmig beschlossen.